

Beschluss des Landrats vom 29.09.2022

Nr. 1703

13. **Formulierte Gesetzesinitiative «ÖV für alle»; Rechtsgültigkeit** 2022/290; Protokoll: bw

Landratspräsidentin **Lucia Mikeler Knaack** (SP) informiert, gemäss § 78a Absatz 3 des Gesetzes über die politischen Rechte könne der Landrat eine Unterbrechung oder eine Verlängerung der Behandlungsfrist einer Initiative im Einvernehmen mit dem Initiativkomitee anordnen. Ein solcher Antrag liegt in diesem Fall vor. Es geht heute also nicht um eine inhaltliche Beratung der Initiative, sondern nur um den Sistierungs-Antrag der Justiz- und Sicherheitskommission. Aufgrund der krankheitsbedingten Abwesenheit von Jacqueline Wunderer hat nun die Vizepräsidentin der JSK das Wort.

Kommissionsvizepräsidentin **Béatrix von Sury d'Aspremont** (Die Mitte) führt aus, der Regierungsrat beantrage dem Landrat, die formulierte Gesetzesinitiative «ÖV für alle» für rechtsungültig zu erklären. Gemäss Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte ist es Aufgabe des Parlaments, «unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren für ungültig» zu erklären. Die Initiative selber verlangt, dass der Kanton jeder im Kanton Basel-Landschaft dauerhaft niedergelassenen Person das Jahres-Verbundsabonnement («U-Abo») finanziert. Die Forderung des Volksbegehrens, so argumentiert der Rechtsdienst von Landrat und Regierungsrat, «verstösst offensichtlich gegen Art. 81a Abs. 2 BV, wonach die Kosten des öffentlichen Verkehrs zu einem angemessenen Teil durch die von den Nutzerinnen und Nutzern bezahlten Preise zu decken sind». Die Initiative könne «wegen ihres unmissverständlichen Wortlauts auch nicht bundesverfassungskonform ausgelegt werden», so dass eine Ungültigerklärung auch unter diesem Gesichtspunkt gerechtfertigt sei.

Eintreten war in der Kommission unbestritten. Die Kommission sah sich bei ihrer Beratung der Vorlage mit zwei Problemfeldern konfrontiert: Einerseits wird vielfach mit unbestimmten und darum auslegebedürftigen Begriffen argumentiert – andererseits (und vielleicht just aus dem ersten Aspekt resultierend) sind verschiedene Kantone und Städte bei vergleichbaren Initiativen zu verschiedenen Einschätzungen gelangt, d. h. sie haben die Frage der Rechtsgültigkeit unterschiedlich bewertet. Aufgrund dieser Ausgangslage wurde die Sistierung vorgeschlagen. Damit soll ermöglicht werden, die weitere Entwicklung in der Rechtsprechung abzuwarten. Das Initiativkomitee hat die Anfrage positiv beantwortet. Die JSK hat in diesem Kontext auch zur Kenntnis genommen, dass das Komitee darum gebeten hat, nach Ablauf der zwei Jahre nochmals angehört zu werden. Die Kommission hat der Sistierung der Behandlungsfrist um zwei Jahre schliesslich mit 11:0 Stimmen ohne Enthaltungen zugestimmt.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Beschlussfassung*

://: Mit 66:0 Stimmen wird die Behandlungsfrist der formulierten Gesetzesinitiative «ÖV für alle» für zwei Jahre sistiert.
